

VERVIELFÄLTIGUNG VERBOTEN
Kartengrundlage: Zuteilungskarte des
Flurbereinigungsverfahrens
Lengerich - Gersten - Handrup L 131
Landkreis Emsland
Gemeinde: Lengerich Flur 40, 41 u. 44
Gemarkung: Lengerich Maßstab 1: 1000

Vervielfältigung nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (13 Abs. 4, 119 Abs. 1 Nr. 4 Nieders. Vermessungs- und Katastergesetz vom 2.7.1985 - Nieders. GVBl. S. 187)
Antragsbuch Nr. A 5005/89
Karte zur Flurbereinigung

Die Planunterlage stimmt nicht mit dem Inhalt des Liegenschaftskatasters überein, sondern entspricht der Zuteilungskarte des nach rechtskräftigen Flurbereinigungsverfahrens Lengerich - Gersten - Handrup L 131 und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 08.03.89). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeiten ist einwandfrei möglich.

Lingen, den 24.09.89
Katasteramt Meppen
Außenstelle Lingen/Ems
H. Hill
Ltd. Vermessungsdirektor



PLANZEICHENERLÄUTERUNG
PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 30.07.1981

VERKEHRSLINIE
STRASSENVERKEHRSLINIE
STRASSENBEGRENZUNGSLINE

GRÜNFLÄCHEN
GRÜNFLÄCHEN (ÖFFENTLICH)
V= VERKEHRSGRÜN
P= PARKANLAGE

WASSERFLÄCHEN, FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT
WASSERFLÄCHEN

HAUPTVERSÖRGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN
ELT - FREILEITUNG MIT ANGABE DES SCHUTZSTREIFENS
EINE BEBAUUNG INNERHALB DES SCHUTZSTREIFENS IST NUR IM EINVERNEHMEN MIT DEN ZUSTÄNDIGEN ENERGIEVERSORGUNGS-UNTERNEHMEN ZULÄSSIG
10 KV ERDKABEL
AZ-NW 200 WASSERLEITUNG

SONSTIGE PLANZEICHEN
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

AUF GRUND DES § 1 ABS 3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 22.06.1982 (NDS. GVBl. S. 229) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 26.11.1987 (NDS. GVBl. S. 214) HAT DER RAT DER GEMEINDE LENGERICH

DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 12 "NORDSTRASSE" BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

LENGERICH, DEN 10.07.1989
BÜRGERMEISTER
GEMEINDEDIREKTOR

HINWEISE
GEMÄSS § 9 (6) BAUGB WIRD NACHRICHTLICH DARAUFGEWIESEN, DASS MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES PLANES EINSCHLIESSLICH DER KOSTEN DER DURCHFÜHRUNG IN DER BEGRÜNDUNG VOM DARGELEGT SIND

DIESE SATZUNG TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT.

ÜBERSICHTSPLAN M 1:5000

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 19.12.1988 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 12 BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEM. § 2 ABS 1 BAUGB AM 26.04.1989 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHUNG GEMACHT.

LENGERICH, DEN 30.09.1989
BÜRGERMEISTER
GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 16.05.1989 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 3 (2) BAUGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 17.05.1989 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHUNG GEMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 25.05.1989 BIS 26.06.1989 GEM. § 3 (2) BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

LENGERICH, DEN 11.12.2006
BÜRGERMEISTER
GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEM. § 3 (2) BAUGB IN SEINER SITZUNG AM 06.07.1988 ALS SATZUNG (§ 10 BAUGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

LENGERICH, DEN 06.07.1988
BÜRGERMEISTER
GEMEINDEDIREKTOR

Im Anzeigeverfahren gem. § 11 Abs. 3 BAUGB habe ich mit Verfügung vom 14. Sep. 1989 Az.: 408-16 keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.
Meppen, den 14. Sep. 1989
Landkreis Emsland
DER OBERKREISDIREKTOR

NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHENS GEM. § 11 3 BAUGB IST DER BEBAUUNGSPLAN GEM. § 12 BAUGB AM 15.10.1989 IM AMTSBLATT DES LANDESKREISES EMSLAND NR. 25 BEKANNTMACHUNG WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 15.10.1989 RECHTSVERBÄNDLICH GEWORDEN.

LENGERICH, DEN 15.10.1989
GEMEINDEDIREKTOR

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES GEM. § 215 (1) SATZ 1 BAUGB - NICHT - GELTEND - GEMACHT WORDEN.

LENGERICH, DEN 11.12.2006
BÜRGERMEISTER
GEMEINDEDIREKTOR

BEBAUUNGSPLAN NR. 12
„NORDSTRASSE“
DER GEMEINDE LENGERICH
LANDKREIS EMSLAND

Handwritten: *Wissenswert*

PLANUNGSBÜRO HÜTNER
OSNABRÜCK
PLANUNGSBÜRO HÜTNER
STÄDTEBAUPLANUNG
4500 OSNABRÜCK-HOHNENBUCHEN STR. 14 TEL. 9509897

BEARBEITET GEÄNDERT
11.04.1989 **